

**Allgemeine Prüfungsordnung**

für Bachelor-Studiengänge  
(Stand: 20. Dezember 2007)



## Übersicht

1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
2	Abschlussgrad.....	4
3	Einschreibungsvoraussetzungen .....	4
4	Einstufungsprüfung .....	6
5	ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit .....	7
6	Studien- und Prüfungsaufbau .....	8
7	Prüfungsausschuss .....	9
8	Prüfende und Beisitzende .....	10
9	Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen .....	10
10	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	11
11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
12	Schriftliche, mündliche und berufspraktische Prüfungsleistungen.....	13
13	Kombination von Prüfungsleistungen, Gruppenprüfungen .....	14
14	Abschlussarbeit und Kolloquium .....	15
15	Bestehen und Nicht-Bestehen der Prüfung .....	16
16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	16
17	Zeugnis, „Diploma Supplement“ und Urkunde.....	17
18	Ungültigkeit der Prüfung.....	18
19	Einsicht in Prüfungsakten .....	19
20	Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften .....	19

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe vom 01. Juli 2007

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe vom 1. Juli 2003 beschließt der Senat der Hochschule die folgende Prüfungsordnung.

## **1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der grundlegenden Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, Wissen zu vertiefen. Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechen dem aktuellen Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes. Bachelorabsolventen und -absolventinnen haben folgende Kompetenzen erworben:

- **Instrumentale Kompetenzen:**  
Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- **Systemische Kompetenzen:**  
Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- **Kommunikative Kompetenzen:**  
Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen, sich mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen und mit

Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

## **2 Abschlussgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe den akademischen Abschlussgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **3 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) In Bachelor-Studiengänge wird nur eingeschrieben, wer die hierfür erforderliche Qualifikation gem. § 49 HG NRW und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (§ 48 [1] HG NRW).

(2) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben (§ 49 [1] HG NRW). Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist (§ 49 [2] und [3] HG NRW). Zugang zum Studium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat (§ 49 [4] und [6] HG NRW).

(4) Für den Zugang zu Bachelor-Studiengängen der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe sind darüber hinaus (§ 49 [5] HG NRW) folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Einschlägige Beschäftigung bei einem Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, einem verbundenen Unternehmen oder mit Bezug zu Finanzdienstleistungen oder
- Aufnahme einer einschlägigen Ausbildung.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Erziehungszeiten, Arbeitslosigkeit) Einzelfallentscheidungen treffen.

(5) Anträge auf Immatrikulation in einen Bachelor-Studiengang sind mit allen Unterlagen in der Zeit vom 1.1. bis 28.2. und vom 1.7. bis 31.8. eines Jahres zu stellen. Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:

- Das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine sonstige Zugangsberechtigung (§ 49 Abs. [2] bis [6] HG NRW).
- Lebenslauf mit Lichtbild.
- Nachweis der Beschäftigung bei einem Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, einem verbundenen Unternehmen oder mit Bezug zu Finanzdienstleistungen (Arbeitsvertrag/Stellenbeschreibung/Zwischenzeugnis), oder
- Nachweis der Aufnahme einer Ausbildung: in einem Finanzdienstleistungsberuf (Ausbildungsvertrag), oder
- Nachweis einer einschlägigen Beschäftigung bei einem Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche seit mindestens einem Jahr in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung (Abschlusszeugnis der Berufsausbildung und Arbeitsvertrag/ Stellenbeschreibung/Zwischenzeugnis).
- Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Maßnahmen der beruflichen Bildung.
- Immatrikulations- und Exmatrikulationsbescheinigungen sowie Prüfungsbescheinigungen früherer Studienabschnitte.

(6) Das Immatrikulationsverfahren wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe durchgeführt. Es dient der Feststellung, ob der/die Bewerber/in die Qualifikation für ein Hochschulstudium durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Prüfungsausschuss gibt der Hochschulleitung Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen (Learning Agreement) mit den Bewerbern.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Bewerber/innen zu einem Auswahlverfahren einladen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird, sofern die Berufsbefähigung nicht bereits in anderer Weise geprüft wurde. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin mit der Übersendung des Studienvertrages bzw. schriftlich mitgeteilt.

(8) Zwischen Hochschule und Bewerber/in wird auf Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Studienvertrag abgeschlossen. Der Studienvertrag wird um den Studienverlaufsplan ergänzt.

#### **4 Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerber/innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung gemäß § 49 [11] HG NRW) nachweisen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen.

- Die Prüfung erfolgt für einen von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung und Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe.
- Studienbewerber/innen mit Qualifikation oder sonstiger Zugangsberechtigung gemäß § 49 HG NRW müssen darlegen, in welcher Weise sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Anrechnung von Studienleistungen im gewählten Studiengang aus ihrer Sicht mitbringen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten können durch Fort- und Weiterbildung sowie eine berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden.
- Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe. Der/die Bewerber/in erhält einen schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung aufgrund mangelnder Qualifikationen oder dem Nichtbestehen der Einstufungsprüfung ein Mal wiederholt werden.
- Ist der Antrag auf Zulassung genehmigt worden, wird der/die Bewerber/in zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Ziel des Beratungsgesprächs ist es, einen Eindruck über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie über die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bekommen, In-

formationen über die Studieninhalte und den Studienablauf zu geben und die in der Prüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher zu bestimmen.

- Nach der Beratung meldet sich der/die Bewerber/in schriftlich zur Einstufungsprüfung an. Er/sie gibt an, in welchen Studienabschnitt er/sie eine Anrechnung seiner/ihrer Vorleistungen durch die Einstufungsprüfung wünscht.
- Die Einstufungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Inhalt und Umfang der abzulegenden Prüfungen. Die Einstufungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung absolviert werden.
- Die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet worden sind. Eine nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung in nur einem Fach zulassen. Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der/die Bewerber/in schriftlich informiert. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, auf welchen Studiengang und auf welchen Studienabschnitt eine Anrechnung erfolgt.

## **5 ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit**

(1) Die Studiengänge bestehen aus Modulen, denen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. Ein Modul umfasst mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von 5 ECTS-Leistungspunkten und schließt mit einer Prüfung ab. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium drei Jahre (sechs Semester) einschließlich aller Prüfungen. Der Regelstudienzeit sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Davon entfallen auf 34 Module zusammen 170 ECTS-Leistungspunkte und 10 ECTS-Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeit-Studium entsprechend.

## **6 Studien- und Prüfungsaufbau**

(1) Aufbau und Verlauf des Studiums sind in studiengangspezifischen Regelungen festgelegt.

(2) In einem Semester können höchstens zehn Module belegt werden. Davon ausgenommen sind Zusatzmodule.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Prüfungen, die zu den einzelnen Modulen grundsätzlich studienbegleitend abzulegen sind. Die für den Abschluss nachzuweisenden Module, deren Inhalte, die Teilnahmevoraussetzungen und die zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen sind in den studiengangspezifischen Regelungen dargestellt. Qualifikationsziele und Lehrformen der Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die Prüfungen können als schriftliche, mündliche und berufspraktische Prüfungsleistungen erbracht werden. Ferner können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Art der Prüfungsleistung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In Form von Hausarbeiten sind grundsätzlich mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich „Spezialisierung“ nachzuweisen. Weitere 5 ECTS-Leistungspunkte können durch eine Hausarbeit oder ein Referat bei einem anderen Prüfer aus dem Bereich „Spezialisierung“ nachgewiesen werden.

(5) Macht der/die Kandidat/in durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fachprüfer gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wird. Dieses Verfahren gilt auch für die in § 64 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Hochschulgesetz NRW genannten Fälle.

(6) Der schriftliche Teil der Abschlussarbeit wird, sofern die Bewertung mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet, durch ein Kolloquium abgeschlossen.

## **7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in sowie bis zu drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe gewählt. Mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe des sonstigen wissenschaftlichen Personals und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Die Mitglieder werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Studierenden für drei Jahre; des/der Vertreters/in der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach der Grundordnung der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe gewählt oder bestimmt.

(4) Für die nach Abs. 1 gewählten oder bestimmten ordentlichen Mitglieder soll jeweils ein/e Stellvertreter/in aus dem selben Personenkreis gewählt oder bestimmt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen,

insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Satz 3 haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **8 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind die prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Zum/zur Prüfer/in und zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüfer/innen müssen darüber hinaus eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Bildung der Note gilt Ziff. 9 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **9 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe eingeschrieben ist und die den Studienabschnitten entsprechenden Studiengebühren bezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit der Anmeldung zur Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Von der Anmeldung zu einer Modulprüfung können Studierende bis zu sieben Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Begründung schriftlich zurücktreten.

(3) Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist eine Erklärung abzugeben, ob der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder durch Fristversäumnis in einem vergleichbaren Studiengang verloren hat.

(4) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

## **10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<b>Note</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Definition</b>
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden spätestens im folgenden Semester bekannt gegeben.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 6 entsprechend.

(3) Werden für eine Prüfungsleistung aufgrund der Beteiligung mehrerer Prüfer mehrere Noten vergeben, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 6 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote in der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Prüfungsleistungen. Hierzu gehört auch die Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Gesamtnote, die auch im Diploma-Supplement aufgenommen wird. Sie wird nach ECTS-Bewertungsskala mit den Graden A (für die besten 10 %), B (für die nächsten 25 %), C (für die nächsten 30 %), D (für die nächsten 25 %) und E (für die nächsten 10 %) ausgewiesen.

(6) Bei der Berechnung von Noten werden Studienleistungen ohne Noten sowie Zusatzmodule nicht einbezogen. Berücksichtigt wird nur die erste Nachkommastelle; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von	1,0 bis einschl.	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis einschl.	2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis einschl.	3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis einschl.	4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab	4,1		nicht ausreichend

## **11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des/der Kandidaten/in steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüfung vom Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## 12 Schriftliche, mündliche und berufspraktische Prüfungsleistungen

(1) In einer **Klausur** soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über die im geprüften Modul vermittelten Kompetenzen verfügt. Die Dauer der Klausuren beträgt 60 Minuten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Eine **Hausarbeit** ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf wissenschaftlichem Niveau innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Zusammenhang eines Moduls. Der/die Kandidat/in hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern. Der Umfang der Hausarbeit beträgt zehn Textseiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

(3) In einer **mündlichen Prüfung** soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie wird i.d.R. vor einem/r Prüfer/in und einem/r sachkundigen Beisitzer/in abgelegt. Die Prüfungsdauer je 5 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der münd-

lichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note wird dem/der Kandidaten/in nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender schriftlichen Dokumentation und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Prüfungsdauer je 5 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Themenstellung, der angewandten Methoden und der Ergebnisse eines Projekts aus der Berufspraxis. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Umfang des Projektberichtes beträgt zehn Textseiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

(6) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und die Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben. Der Umfang des Praxisberichtes beträgt zehn Textseiten für je 5 ECTS-Leistungspunkte.

### **13 Kombination von Prüfungsleistungen, Gruppenprüfungen**

(1) Kombinationen verschiedener Prüfungsleistungen sind zulässig. Der Umfang der Prüfungsleistung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Prüfungsformen.

(2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung zu erbringen, Gruppenprüfungen sind zulässig. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in deutlich erkennbar und bewertbar sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen hinsichtlich Umfang und Anforderung gegeben sein.

(3) Durch Gruppenprüfungen wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hier sol-

len insbesondere anwendungsbezogene interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeitet werden.

#### **14 Abschlussarbeit und Kolloquium**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 35 Seiten nicht überschreiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte im Studiengang an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe erworben hat.

(3) Die Abschlussarbeit kann von einem/r Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(4) Die Vergabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Kandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Vergabe zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Arbeit sein. Die Notenberechnung erfolgt nach Ziff. 9 (3).

(7) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, ein Mal wiederholt werden.

(8) Ist die Abschlussarbeit bestanden, folgt ein Kolloquium mit zwei Prüfern/innen. Im Kolloquium hat der/die Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit mindestens ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlichem Niveau zu behandeln. Eine/r der Prüfer/innen im Kolloquium ist der/die Betreuer/in der Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Kandidat in der Regel 15 Minuten. Das Kolloquium wird gemäß Ziff. 9 Abs. 1 bewertet. Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann es ein Mal wiederholt werden. Aus der Note der Abschlussarbeit und der des Kolloquiums wird entsprechend Ziff. 9 Abs. 6 eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von 80 % für den schriftlichen Teil und 20 % für das Kolloquium gebildet. Diese wird dem/der Kandidaten/in nach dem Kolloquium mitgeteilt.

## **15 Bestehen und Nicht-Bestehen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ein „ausreichend (4,0)“ ist.

(2) Ist eine Prüfung in einem Modul nicht bestanden, so kann sie höchstens zwei Mal wiederholt werden, die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist als mündliche Prüfung durchzuführen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird eine Wiederholungsmöglichkeit spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten mit ECTS-Punkten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird auch eine Bescheinigung ausgestellt, die ausschließlich die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten mit ECTS-Punkten enthält.

## **16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden oder in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit

festgestellt werden kann. Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Werden in anderer Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bereits in staatlich anerkannten Studiengängen mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang des Nachweises.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet sind; sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll und entsprechend den Grundsätzen des Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wurde. Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Noten angerechnet.

(5) Die Anrechnung ist spätestens im ersten Studienjahr nach der Immatrikulation zu beantragen.

## **17 Zeugnis, „Diploma Supplement“ und Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Absolvent/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Studiengangelemente (Grundlagen, Schwerpunkt und Spezialisierung), das

Thema der Abschlussarbeit und die Note der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Als Anlage zum Zeugnis werden die Prüfungsergebnisse (transcript of records) der Studienmodule als Einzelnoten ausgewiesen. Auf Antrag des Absolventen kann das Ergebnis weiterer als der vorgeschriebenen Module (Zusatzmodule) aufgenommen werden. Die Noten der Zusatzmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Neben dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Fassung.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in die Bachelor-Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet.

(5) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelor-Urkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom/von der Rektor/in der Hochschule unterschrieben.

(6) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **18 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der/die Absolvent/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und der Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Absolvent/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Absolvent/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und der Abschluss für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/r Absolvent/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das „Diploma Supplement“ und die Urkunde einzuziehen, wenn der Abschluss aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **19 Einsicht in Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/r Absolvent/in auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **20 Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sofern zu diesem Zeitpunkt Prüfungsleistungen erbracht wurden, die nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über Anrechnungsmöglichkeiten.

(2) Studierende, Zweithörerinnen oder Zweithörer, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeschrieben sind, können ihr Studium gemäß der Prüfungsordnungen vom 11. August 2003 bzw. 30. Juni 2004 bzw. 1. Oktober 2005 beenden.

(3) Anträge gem. Ziff. 20 Abs. 2 sind gegenüber der Hochschule bis zum 30. September 2007 verbindlich schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - University of Applied Sciences - Bonn vom 29. Juni 2007 und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2007 (Az. 415 - 1.08.05.04/153/8658).

Bonn, den 20. Dezember 2007

---

(Prof. Dr. Eberhard Stichel)  
Rektor der  
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - University of Applied Sciences - Bonn